

Der Gemeinderat Giswil erlässt, gestützt auf Art. 3 des Reglements zur Führung der gemeinsamen Musikschule Giswil-Lungern, folgendes

## **Ordnungsstatut für die gemeinsame Musikschule Giswil-Lungern vom 1. August 2007**

### **Art. 1 Unterricht**

<sup>1</sup> Ein Schuljahr besteht aus zwei Semestern (Schuljahresbeginn bis 31. Januar und 1. Februar bis Schuljahresschluss).

<sup>2</sup> Die offizielle Schulferienordnung des Kantons Obwalden gilt auch für die Musikschule. An kirchlichen oder staatlichen Feiertagen fällt der Unterricht aus. Ebenfalls fällt der Unterricht an anderen offiziell schulfreien Tagen aus, soweit keine anderslautende Anordnung durch die Musikschulleitung oder die Musiklehrperson erfolgt. An Lehrerfortbildungs- und Lehrerkonferenztagen der Volksschule wird in der Regel an der Musikschule unterrichtet.

<sup>3</sup> Basisunterrichtsgruppen erhalten wöchentliche Unterrichtslektionen zu 45 Minuten. Instrumentalfächer oder Gesang werden in der Regel als Einzellektion von wöchentlich 30 Minuten unterrichtet. Für fortgeschrittene Schülerinnen/Schüler kann die Lektionsdauer mit dem Einverständnis der Musikschulleitung und der Eltern auf 45 Minuten erhöht werden.

### **Art. 2 Ensembles und Ergänzungsfächer**

Zum Besuch von Ensembleunterricht oder Ergänzungsfächern können die Schülerinnen und Schüler in Absprache mit allen Beteiligten verpflichtet werden. Die dafür erforderlichen Spezialinstrumente (Orff-Instrumente, Schlagzeug usw.) werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

### **Art. 3 Vorspielstunden und Musikschulkonzerte**

Grundsätzlich sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, mindestens einmal jährlich anlässlich einer Vorspielstunde oder bei anderer Gelegenheit, solistisch oder mit einem Ensemble aufzutreten.

### **Art. 4 Absenzen**

<sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern müssen die Verhinderung am Unterrichtsbesuch sofort (möglichst im Voraus) der Lehrperson oder der Musikschulleitung melden. Für Kinder und Jugendliche gelten als Entschuldigung:

- schulbedingte Ortsabwesenheit
- Gründe, welche ein Fernbleiben vom obligatorischen Schulunterricht rechtfertigen.

Es besteht kein Anspruch auf Nachholen der Lektion.

<sup>2</sup> Unentschuldigte Absenzen werden durch die Lehrperson den Eltern und der Schulleitung gemeldet. Nach einer dritten unentschuldigten Absenz können Schülerinnen / Schüler aus der Musikschule ausgeschlossen werden.

<sup>3</sup> Ist die Lehrperson am Unterrichten verhindert, werden die ausgefallenen Lektionen nachgeholt (ausser bei Ausfall aus gesundheitlichen Gründen oder bei Dienstleistung in Militär oder Zivildienst).

<sup>4</sup> Bei länger dauerndem unvermeidbarem Unterrichtsausfall wird eine anteilmässige Schulgeldreduktion zugesichert.

## **Art 5 Anforderungen an Schülerinnen / Schüler und Eltern**

<sup>1</sup> Die eingereichte Anmeldung für ein Unterrichtsfach an der Musikschule ist mindestens für ein Semester verbindlich. Das Schulgeld wird semesterweise gemäss jeweiligem Tarif erhoben. Die Fakturierung erfolgt durch die Musikschulleitung.

<sup>2</sup> Der Besuch eines Instrumental- oder Gesangsfaches findet in der Regel auf Eintritt in die 3. oder 4. Primarschulklasse statt. Ausnahmen können bei Vorliegen besonderer Gründe, nach Abklären der Eignung und Absprache mit der Lehrperson durch die Musikschulleitung bewilligt werden.<sup>1</sup>

<sup>3</sup> Von den Schülerinnen und Schülern wird pünktlicher Unterrichtsbesuch und ausreichendes Üben erwartet.

<sup>4</sup> Instrumente, Zubehör und Notenmaterial müssen von den Eltern der Schülerinnen und Schüler angeschafft werden. Ein Musikinstrument sollte grundsätzlich erst nach Absprache mit der Lehrperson gekauft oder gemietet werden.

<sup>5</sup> Schülerinnen und Schüler können auf Antrag von Lehrpersonen oder Schulleitung auf Ende eines Semesters von der Musikschule ausgeschlossen werden:

- wenn die dem Kind angemessenen Fortschritte nicht erzielt werden<sup>2</sup>
- nach drei nicht ausreichend begründeten Absenzen
- bei Nichtbezahlung des Schulgeldes (Elternbeitrag)

## **Art 6 Austritt aus der Musikschule**

<sup>1</sup> Der Austritt aus der Musikschule kann jeweils auf Semesterende erklärt werden. Die Austrittserklärung hat nach Absprache mit der Lehrperson bis zum 31.12. (1. Semester) oder 31.05. (2. Semester) schriftlich an die Musikschulleitung zu erfolgen.<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Ein Austritt während des Semesters ist nur in zwingenden Fällen möglich:

Gesundheitliche Gründe (Krankheit, Unfall)

Zu starkes Beanspruchen durch Schule oder Berufsausbildung

Wegzug aus der Gemeinde

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Nachtrag vom 16. Juli 2012, in Kraft seit 1. August 2012

<sup>2</sup> Fassung gemäss Nachtrag vom 16. Juli 2012, in Kraft seit 1. August 2012

<sup>3</sup> Fassung gemäss Nachtrag vom 16. Juli 2012, in Kraft seit 1. August 2012

## **Art. 7 Schulgeld (Elternbeitrag)**

<sup>1</sup> Für den Besuch des Unterrichts an der Musikschule Giswil-Lungern ist ein Schulgeld gemäss des von der Musikschulkommission beschlossenen Tarifes zu entrichten. Die Fakturierung erfolgt halbjährlich durch das Sekretariat der Musikschulleitung.

<sup>2</sup> Es werden folgende Rabatte gewährt:

- 20% für das zweite Kind oder die zweite Fachbelegung
- 30% für alle weiteren Kinder oder Fachbelegungen
- Sozialrabatte auf Gesuch

Von diesem Rabattsystem ausgenommen sind Basisunterricht und Ensembles.

## **Art. 8 Lehrpersonen**

<sup>1</sup> An der Musikschule Giswil-Lungern unterrichten vorzugsweise diplomierte Musiklehrpersonen oder solche mit entsprechenden Fähigkeitsausweisen. In Ausnahmefällen können auch Lehrpersonen mit ausreichender Fachkompetenz und Lehrbegabung, sowie Musikstudierende der Berufsbildungsklassen im Unterricht eingesetzt werden. Als Grundlage zur Einstufung und Entlohnung dient der Beschluss "Vereinbarung unter den Einwohnergemeinden Sarnen, Kerns, Sachseln, Alpnach, Giswil, Lungern und Engelberg betreffend das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen der Musikschulen" vom 15. Juli 2009.<sup>4</sup>

<sup>2</sup> Der Unterricht ist nach zeitgemässen musikpädagogischen und methodischen Grundsätzen zu erteilen. Die Unterrichtsstunden müssen pünktlich beginnen und die Lektionsdauer ist einzuhalten.

<sup>3</sup> Die Lehrpersonen erstellen jeweils in der ersten Woche des Schuljahres, der sog. Organisationswoche oder früher, im Einvernehmen mit allen Beteiligten die Stundenpläne, sodass der reguläre Unterricht in der zweiten Schulwoche beginnen kann. Stundenplanänderungen während des Schuljahres sind der Musikschulleitung zu melden.

<sup>4</sup> Je nach Bedarf wirken die Lehrpersonen an besonderen Veranstaltungen der Musikschule (Informationsveranstaltungen, Eignungsabklärungen, Konzerte usw.) mit.

<sup>5</sup> Die von den Lehrpersonen zu führenden Anwesenheitslisten sind der Musikschulleitung jeweils auf Ende eines Semesters unaufgefordert einzureichen. Unentschuldigte Absenzen von Schülerinnen und Schülern sind der Schulleitung jeweils sofort zu melden.

<sup>6</sup> Verursacht die Lehrperson den Ausfall von Unterrichtsstunden, ist die Musikschulleitung zu benachrichtigen und die vor- oder nachzuholenden Stunden sind rechtzeitig mit den Schülerinnen / Schülern zu vereinbaren.

<sup>7</sup> Für die obligatorische Weiterbildung der Lehrpersonen gilt verbindlich das Weiterbildungskonzept der Musikschulen Ob- und Nidwalden vom 4. April 2004.

<sup>8</sup> Die Lehrpersonen pflegen den Kontakt mit den Eltern der Schülerschaft durch persönliche Aussprachen und durch Veranstaltung von Vorspielstunden.

<sup>9</sup> Der Unterricht wird in den von der Musikschulleitung zugewiesenen Räumen erteilt.

<sup>10</sup> Mängel in den Unterrichtsräumen, Beschädigung oder Verlust von Inventar sind der Musikschulleitung zu melden.

<sup>11</sup> Die Weisungen zur Schulordnung der Schulen Giswil und Lungern, insbesondere die Schulhaus- und Schulzimmerordnung innerhalb des Verantwortungsbereiches der Lehrpersonen sind auch für die Musikschule verbindlich.

<sup>12</sup> Die Höhe der Reisespesenentschädigung wird von der Musikschulkommission festgelegt.

---

<sup>4</sup> Fassung gemäss Nachtrag vom 16. Juli 2012, in Kraft seit 1. August 2012

Giswil, 1. August 2007

**Gemeinderat Giswil**

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Otto Bürki

Hans Peter Wechsler

Das Ordnungsstatut tritt auf den 1. August 2007 in Kraft.